



Council of the
European Union

158184/EU XXVII. GP
Eingelangt am 19/10/23

Brussels, 19 October 2023
(OR. en, de)

14389/23

Interinstitutional File:
2023/0135(COD)

COPEN 364
JAI 1333
DROIPEN 152
CODEC 1926
INST 401
PARLNAT 192

COVER NOTE

From:	The Austrian Parliament
date of receipt:	16 October 2023
To:	The President of the Council of the European Union

Subject:	Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on combating corruption, replacing Council Framework Decision 2003/568/JHA and the Convention on the fight against corruption involving officials of the European Communities or officials of Member States of the European Union and amending Directive (EU) 2017/1371 of the European Parliament and of the Council [9241/23 - COM(2023)234 final] - Opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality
----------	---

Delegations will find attached the opinion¹ of the Austrian Parliament (National Council).

¹ The translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following address: <https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/document/COM-2023-0234>

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament und den Rat / an die Europäische Kommission

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

**des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des
Hauptausschusses des Nationalrates**

vom 4. Oktober 2023

COM(2023) 234 final

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des
Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der
Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der
Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU)
2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates**

Korruption ist eine grenzüberschreitende Erscheinung. Laut einer konservativen
Schätzung beliefen sich die Kosten der Korruption in der EU auf 120 Mrd. EUR.
Andere Schätzungen stufen den Schaden durch Korruption als deutlich höher ein und
gehen teilweise von einem EU-weiten Schaden in der Höhe von 1 Billion EUR aus.

Die Diskussion über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses
2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der
Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der
Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (142766/EU
XXVII.GP) (COM (2023) 234 final) wird daher grundsätzlich begrüßt.

Teile des Richtlinienvorschlags stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis zu der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt (vgl. Art 4 Abs 2 EUV).

So sieht Art 19 des Richtlinienvorschlags vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, "um sicherzustellen, dass die Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und Strafverfolgung, die nationalen Beamten für in dieser Richtlinie genannte Straftaten gewährt werden, durch ein objektives, unparteiisches, wirksames und transparentes Verfahren aufgehoben werden können, das im Voraus auf der Grundlage klarer Kriterien gesetzlich festgelegt und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen wird."

Art 19 und Erwägungsgrund 24 des Richtlinienvorschlags haben insbesondere Bedeutung für die Regelungen zur Aufhebung der Immunität von Mandatar:innen der nationalen Parlamente.

Art 57 des österreichischen B-VG sieht vor, dass es für die Aufhebung der (außerberuflichen) Immunität der Zustimmung des Nationalrates bedarf. Ähnliche verfassungsrechtliche Regelungen sind auch aus zahlreichen anderen Mitgliedstaaten bekannt. Aufgrund der historisch gewachsenen Verfassungsstrukturen liegt die Entscheidungshoheit über die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten regelmäßig in der Autonomie der gesetzgebenden Körperschaften.

Wenn der Richtlinienentwurf vorschlägt, dass die Aufhebung durch ein „objektives, unparteiisches, wirksames und transparentes Verfahren“ erfolgen müsse, so entsteht der Eindruck, dass in diese Autonomie der nationalen Parlamente eingegriffen werden könnte.

Eine Kompetenzgrundlage der EU für einen derartigen Eingriff ist nach den bisher vorliegenden Informationen insbesondere im Licht des Art 4 Abs 2 EUV nicht erkennbar.

Aus Sicht der Abgeordneten sollen Regelungen zur Aufhebung der Immunität von Mandatar:innen den nationalen Parlamenten vorbehalten bleiben. Der Richtlinienentwurf wäre daher so anzupassen, dass die Vereinbarkeit mit den in den nationalen Verfassungen vorgesehenen Vorkehrungen gewährleistet ist.